

B e g r ü n d u n g

zur Neuaufstellung eines Bebauungsplanes
für das Gebiet " An den dreizehn Morgen".

Im ersten Bebauungsplan " An den dreizehn Morgen ", rechts-
verbindlich geworden am 28.9.1968, war eine Ausnutzung der
Grundstücke mit GRZ 0.3/GFZ 0.6 festgesetzt. Mit Erscheinen
der BauNVO in der Fassung vom 26.11.1968 soll aus volks-
wirtschaftlichen Gründen die Ausnutzung entsprechend dieser
neuen Verordnung auf GRZ 0.4/GFZ 0.8 angehoben werden.
Alle anderen Konzeptionen gegenüber dem ersten Bebauungsplan
werden nicht geändert, ebenso tritt keine Änderung bezgl.
der wasserwirtschaftlichen Massnahmen ein.

Bad Vilbel, den 28. Apr. 1970

Stadtbauamt

.....
Leiter des Stadtbauamtes

Der Magistrat der Stadt
Bad Vilbel

.....
(Glück)
Bürgermeister